

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 193

Herbst 2021

Jahrgang 47



WertbildTon

# norla®



# 2. – 5. September

Landestierschau  
Landwirtschaft  
Haus & Garten  
Ernährung  
Energie

Tickets  
**ausschließlich**  
online  
[norla-messe.de](https://norla-messe.de)



Wolfgang Mustermann  
Musterstraße 100  
12345 Musterstadt

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig  
ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

## ■ Bauernverband zur Aldi-Ankündigung zur Haltungform in der Tierhaltung

### Rukwied: Tierwohl angemessen honorieren

Die Ankündigung von Aldi, ab 2030 nur noch Fleisch der Haltungsstufen 3 und 4 anzubieten, kommentiert der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied: „Den Worten müssen auch Taten folgen! Die Haltungsstufen 3 und 4 sind aktuell eine absolute Marktnische. Wenn das Angebot in diesem Segment weiterentwickelt werden soll, sind in der Tierhaltung massive Investitionen und vor allem langfristige und verlässliche Liefervereinbarungen erforderlich. Aber offensichtlich ist der Lebensmittel Einzelhandel nun bereit, auch im Einkauf erhebliche Summen aufzuwenden, um mehr Tierwohl angemessen zu honorieren. Daran hat es bisher häufig gefehlt, wie der Preisdruck der zurückliegenden Wochen ein weiteres Mal bewiesen hat. Glaubwürdig wird diese Ankündigung nur, wenn auch Verarbeitungsware und Fleischerzeugnisse mit einbezogen werden. Wir sind gespannt, wie Aldi sich das vorstellt. Ohne Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung und ohne Überwindung der politischen Blockade beim Tierwohlvorrang im Baurecht dürfte aus dieser Idee ohnehin nichts werden, weil die erforderlichen Angebotsmengen nicht bereitgestellt werden können.“

Deutscher Bauernverband e. V.

## ■ Agrardieselantrag 2020 jetzt in Angriff nehmen: Abgabefrist 30.09.21

Die Anträge für die Agrardieselerückvergütung für das Verbrauchsjahr 2020 sind in der Kreisgeschäftsstelle verfügbar.



## IHR PARTNER FÜR MELKLÖSUNGEN

Einfach und effizient • Hohe Kapazität  
Datengesteuerte Melktechnik  
Optimales Wohlbefinden Ihrer Kühe  
80 Jahre Erfahrung

Ihr Service- und Ansprechpartner  
in der Region:



Am Bahnhof 3 | 24963 Tarp | Tel. 0 46 38 / 89 44 0  
info@thomsen-tarp.de | [www.thomsen-tarp.de](http://www.thomsen-tarp.de)

## ■ Baulandmobilisierungsgesetz

Der Bundesrat hat am 28.05.2021 über die vom Bauausschuss geänderte und vom Bundestag gebilligte Fassung des Baulandmobilisierungsgesetzes positiv abgestimmt und davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Gesetz dient vornehmlich der erleichterten Schaffung von Wohnraum im Innen- und Außenbereich. Die vom Bundesrat mit Sitzung vom 18.12.2020 vorgeschlagene Formulierung eines Zusatzes in § 35 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB zur Erleichterung von Um-, An- und Ersatzbauten von gewerblichen Tierställen zu Tierwohlzwecken wurde somit nicht mitaufgenommen.

In dem Gesetz finden sich nun folgende für die Landwirtschaft maßgebliche Regelungen:

- Fortgeltung des § 13 b BauGB bis 2024: Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Wohnungsbauland am Ortsrand auf einer Fläche von bis zu 10.000 qm. Die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens liegen darin, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss und dass in der Abwägung der zu berücksichtigenden Belange dem Wohnraumbedarf eine besondere Bedeutung beigemessen werden kann.

- Änderungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude:

→ **Landwirtschaftliche Gebäude können zukünftig mehrfach „teilprivilegiert“ umgenutzt werden und nicht nur einmalig. Es bleibt aber dabei, dass diese mehrfache Umnutzung nur für Gebäude gilt, die einer landwirtschaftlichen Hofstelle zugeordnet sind.**

→ **In umgenutzten landwirtschaftlichen Gebäuden können statt bisher 3 nun 5 landwirtschaftsfremde Wohnungen neben den privilegierten Wohnungen (Betriebsleiterhaus und Altenteilerhaus und ggf. Ferienwohnungen als mitgezogene Nutzung) entstehen.**

- In § 35 Abs. 4 Nr. 2 c BauGB (Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle wegen Bauälligkeit) wird die Voraussetzung, dass das Gebäude unmittelbar zuvor für längere Zeit (mindestens 2-4 Jahre laut Rechtsprechung) vom Eigentümer selbst genutzt worden sein muss, erleichtert. Zukünftig reicht es aus, wenn der Eigentümer „zuvor“, d.h. zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Vergangenheit über längere Zeit das Gebäude bewohnt hat.

- Es wird eine neue Gebietskategorie (Dörfliches Wohngebiet) in der Baunutzungsverordnung geben: dies soll das Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnbebauung vereinfachen. Damit werden Entwicklungspotenziale der Nebenerwerbstellen faktisch verhindert. Fraglich ist bislang, welche Immissionswerte in diesem Gebiet herangezogen werden.

Der Bundesrat hat, obgleich er den Vermittlungsausschuss nicht angerufen hat, einen Entschließungsantrag gestellt und auf seine Stellungnahme vom 18.12.2020 verwiesen. Darin heißt es, dass er mit Bedauern feststellt, dass in dem Gesetz Vorgaben zu Tierwohlställen nicht mit aufgenommen worden sind. Es fehle damit weiterhin an baurechtlichen Vorgaben, die notwendig sind, um einen Umbau von Tierhaltungsställen hin zu mehr Tierwohl zu unterstützen.

Der Staat müsse aber einheitlich handeln, da anderenfalls ein Spannungsfeld dadurch entstehe, dass einerseits neue Tierschutzvorschriften betriebliche Umbaumaßnahmen in Stallanlagen verbindlich vorschreiben, andererseits baurechtlich hierfür aber nicht die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei der nächsten Änderung des Baugesetzbuches die baurechtlichen Regelungen dergestalt anzupassen, dass der gesellschaftspolitisch gewollte Transformationsprozess hin zu mehr Tierwohl unterstützt wird. Bis das BauGB erneut angepasst wird, wird allerdings noch einige Zeit ins Land gehen. Die Bundesregierung ist an einen solchen Entschließungsantrag im Übrigen nicht gebunden.

Das Baulandmobilisierungsgesetz wird nun vom Bundespräsidenten unterzeichnet und demnächst nach Verkündung im Bundesgesetzblatt unmittelbar in Kraft treten.

Lena Preißler-Jebe, Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

## ■ Monitoring der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte

Wie jetzt bekannt wurde, plant die Bundesregierung sehr kurzfristig den bisher geltenden Pauschalsteuersatz im Bereich der Umsatzsteuer 10,7 auf 9,6 Prozent zu senken. Diese Änderung soll dem Vernehmen nach bereits ab 01.01.2022 gelten.

Der Pauschalsteuersatz soll die durchschnittliche Belastung der Pauschallandwirte durch die Vorsteuern abbilden, zur Berechnung werden die letzten drei Jahre der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Umsatzsteuerstatistik herangezogen.

Aus einem Schreiben von Bundesministerin Klöckner geht hervor, dass die Berechnungen zur Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte ergeben haben, dass der Pauschalsteuersatz auf den neuen Satz angepasst werden müsse. Dies wird damit erklärt,



dass zum einen sich rechnerisch eine niedrigere Vorsteuerbelastung ergibt, da aus dem dreijährigen Betrachtungszeitraum das Jahr 2016 mit hoher Vorsteuerbelastung herausgefallen ist und das Jahr 2019 mit niedrigerer Vorsteuerbelastung mitbetrachtet werden muss.

Des Weiteren hat das BMF die Berechnungsmethode gemäß der Kritik des Bundesrechnungshofes angepasst.

Begründet wird dieser Schritt damit, dass dem Jahressteuergesetz 2020 ein Monitoring zur Angemessenheit des Pauschalierungsteuersatzes vorgesehen ist. Des Weiteren versteht das Ministerin die Anpassung des Pauschalierungsteuersatzes als weiteres Signal, um die Kommission zur Rücknahme der noch anhängigen Klage zu bewegen und die ebenfalls noch anhängige Beschwerde der französischen Schweinhalter zu beenden.

Der Bauernverband befindet sich wegen dieses Vorhabens bereits in intensivem Austausch mit den Ministerien und Abgeordneten.

Claas Petersen, Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

## Tierwohl & Technik - für die Besten im Stall

Jöhnk und das Lely Center Böklund begrüßen Sie vom 02. bis 05. September auf der Norla 2021!  
Fläche V, Stand 4, 9

### • Landwirtschaftliche Maschinen & Geräte:

Wir präsentieren neue Technik von Massey Ferguson, Kuhn, Weidemann, Akpil, Jansen uvm.

### • Milchviehstall live mit echten Kühen:

Erleben Sie den Lely Astronaut A5 Melkroboter, sowie den Lely Discovery 90SW Spaltenreiniger und den Lely Juno Futteranschlepper live in Aktion!

Mehr Informationen unter:

[www.joehnk-boeklund.de](http://www.joehnk-boeklund.de) & [www.ley.com/boeklund](http://www.ley.com/boeklund)

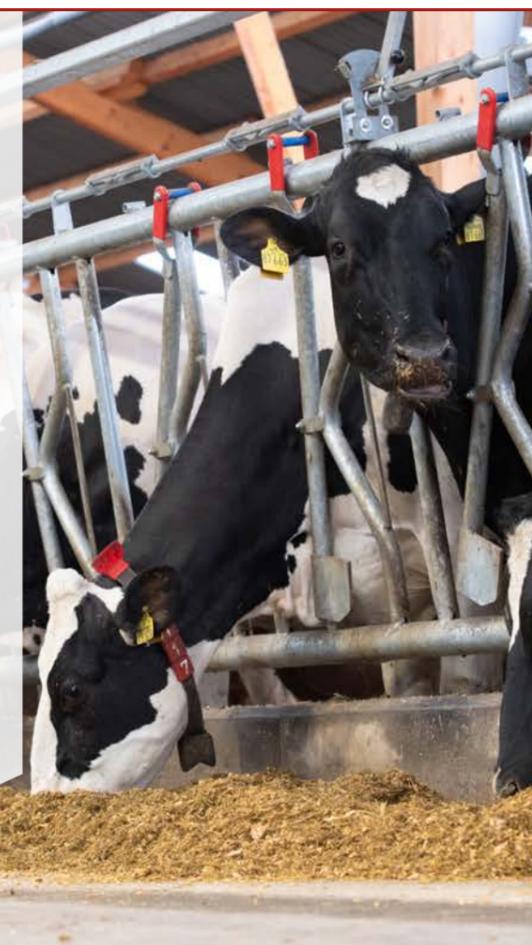


**Jöhnk**

..... seit 1905 .....



**Lely Center Böklund**



## Unfälle in der Rinderhaltung

### Der Deckbulle im Fokus

Im vergangenen Jahr wurden über 5.000 Menschen bei der Arbeit durch Rinder verletzt, sechs von ihnen tödlich.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) will die Unfallzahlen mit der überarbeiteten Unfallverhütungsvorschrift senken. Die seit 1. April geltende Fassung der „Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz Tierhaltung“ (VSG 4.1) zielt unter anderem auf eine stärkere Trennung des Deckbullens von der Milchviehherde ab.

#### Statistik bestätigt Unfallgefahren

Die Gefährdungen in der Rinderhaltung spiegeln sich in der Unfallstatistik der SVLFG wider: Von insgesamt etwas über 64.000 meldepflichtigen Unfällen ereigneten sich etwa ein Viertel im Bereich der Tierhaltung. Bullen verursachten knapp 400 Unfälle, von denen zwei tödlich endeten.

#### Elektronische Brunsterkennung

Durch die Kombination von künstlicher Besamung mit elektronischer Brunsterkennung kann auf einen Deckbulle verzichtet werden. Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand, sie haben sich in der Praxis bewährt, sind preislich erschwinglich und die Herstelleranzahl ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Trotz allem ist der Deckbulle immer noch häufig fester Bestandteil der Milchviehherde und wird so zu einem unkalkulierbaren Risiko für Leib und Leben.

#### Natursprung trotzdem noch beliebt

Auf einen Deckbulle zu verzichten, ist im Sinne der Arbeitssicherheit der beste Weg, schwere und tödliche Unfälle zu vermeiden. Dennoch berufen sich Milchviehhalter durch wachsende Herdengrößen und oftmals verkürzte Brunstphasen bzw. Stillbrünstigkeit, gepaart mit steigender Arbeitsbelastung, zunehmend auf Altbewährtes, nämlich auf den Natursprung. Zuverlässig übernimmt der mitlaufende Deckbulle dabei die Brunstbeobachtung und Besamung der Kühe. Vor allem bei Kühen, die trotz mehrmaliger Besamung nicht tragend wurden, sorgt der Einsatz eines Deckbullens meist für die erwünschte Trächtigkeit.

#### Gefährlich und unwirtschaftlich

Doch eine Milchviehhaltung mit freilaufendem Deckbulle ist nachweislich gefährlich – für Unternehmer, Familienmitglieder,



Senkrechte Stangen zur Abgrenzung ermöglichen in Gefahrensituationen die Flucht aus der gesamten Bullenbucht

Mitarbeiter, Tierärzte oder Klauenpfleger gleichermaßen. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass ein Angriff durch einen mitlaufenden Deckbulle nicht selten unverhofft erfolgt, zum Beispiel in dem Moment, wenn der Tierbetreuer gerade mit anderen Tätigkeiten beschäftigt ist.

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Haltung eines freilaufenden Deckbullens eher kritisch zu sehen. Neben der Gefahr der Deckseuchenübertragung hat man bei Trächtigkeiten meist kein genaues Deckdatum, zum Beispiel, wenn die Kuh während der Nacht gedeckt wurde. Solche Kühe werden meist viel zu spät trockengestellt und können in der Folgelaktation nicht die volle Milchleistung erbringen. Oft ist die Leistung sogar so niedrig, dass solche Kühe vorzeitig den Betrieb verlassen müssen.

#### Bullen separieren

Um die Arbeit in der Milchviehherde sicherer zu gestalten, ist es unabdingbar, den Deckbulle im Stall in einer separaten Bucht zu halten. Denn gerade hier muss der Tierbereich mehrmals am Tag betreten werden (Kühe zum Melken treiben, Boxenpflege, Tierkontrolle, Separierung von Einzeltieren zu Behandlungszwecken etc.).

#### Beim Weidegang

Auch beim Weidegang sollte nach Möglichkeit der Deckbulle im Stall in der Bullenbucht bleiben. Geht der Deckbulle dennoch mit auf die Weide, damit brünstige Kühe auch während des Tages auf der Weide trüchtig werden können, ist er bei der Rückkehr in den Stall wieder von der Herde zu trennen, zum Beispiel mittels Fangressgitter oder Selektionstor. Möglich und sinnvoll ist auch eine Kombination aus elektronischer Brunsterkennung und Haltung in einer Deckbullenbucht. Hier kann auf den Weidegang des Deckbullens verzichtet werden. Das macht die Milchviehhaltung erheblich sicherer und der Unternehmer kann gezielt entscheiden, welche Kühe er mit geprüften Besamungsbullen besamt und welche Kühe er dem Deckbulle in der Bullenbucht zuführt.

#### Ausnahmen beim Deckbulleneinsatz

Beim Jungvieh oder in der Mutterkuhherde muss der Bulle gemäß der „Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz Tierhaltung“ (VSG 4.1) nicht zwingend separat gehalten werden, denn in diese Tierbereiche muss der Halter nicht so oft in den direkten Kontakt treten. Trotzdem gilt es auch hier zu überlegen, ob eine elektronische Brunsterkennung oder die überlegte Anordnung einer Deckbullenbucht eingesetzt werden kann, um die Sicherheit zu erhöhen.

#### Fluchtmöglichkeiten bedenken

Wenn ein Deckbulle beispielsweise auf der Weide oder im Jungviehbereich mitläuft, darf die Herde nur in Begleitung von Helfern mit entsprechenden Kenntnissen betreten werden. Zusätzlich müssen Fluchtmöglichkeiten und stabile Treibhilfen vorhanden sein.

#### Anforderungen an die Deckbullenbucht

Spezielle Deckbullenbuchten mit direkter Herdennähe ermöglichen eine tiergerechte Haltung und erhöhen die Arbeitssicherheit. Wird die Bucht überlegt platziert, führt dies neben der stressfreien Abtrennung und Fixierung des Bullen auch zum sicheren Zu- und Abtrieb von Kühen.

Die Einzelbuchten für Deckbulle im Milchviehstall müssen in stabiler Bauweise ausgeführt sein und über einen rutschfesten Bodenbelag, mindestens eine Fixiereinrichtung und mindestens eine Fluchtmöglichkeit (Personenschlupföffnung) verfügen – so schreibt es die VSG 4.1 vor. Als Fixiereinrichtung eignet sich



Fotos: SVLFG

Der weiche Untergrund im Liegebereich des Bullen, bietet Kuhkomfort und ermöglicht einen sicheren Stand

beispielsweise ein Sicherheitsfangressgitter mit ausreichender Stabilität und Abmessung. Als äußere Abtrennung der Deckbullenbucht haben sich zum Beispiel stabile, senkrechte Stangen bewährt, die Personen den Durchschlupf ermöglichen. Dies ermöglicht die Flucht aus der gesamten Bullenbucht in einer Gefahrensituation.

#### Komplettbau oder Nachrüstung

Seit dem 1. April 2021 schreibt die VSG 4.1 vor, Deckbulle in Milchviehherden in einer separaten Bucht zu halten. Diese Regel war die Konsequenz aus der Unfallentwicklung in der Rinderhaltung. Bei Stallneubauten ist die Anforderung der VSG sofort um-

zusetzen, für die Integration in Altställen gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Diverse Stallbauer bieten die Deckbullenbucht als Komplettlösung an. In älteren Ställen lässt sich durch Einbau geeigneter Einzelkomponenten eine separate Deckbullenbucht nachrüsten.

#### SVLFG berät kostenlos

Die SVLFG bietet sowohl bei Neu- als auch bei Umbaumaßnahmen eine kostenlose Bauberatung durch den Außendienst direkt vor Ort im Betrieb an. Die zuständigen Ansprechpartner sind über den Internet-Link [www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention](http://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention) zu finden. Auf der Internetseite [www.svlfg.de/rinderhaltung](http://www.svlfg.de/rinderhaltung) stellt die SVLFG weitere Informationen zum Thema Deckbullenbucht bereit.

SVLFG

#### Faxversand der BauernInfo nicht möglich

Aufgrund von technischen Arbeiten an der Telefonanlage des Landesbauernverbandes ist der Versand der BauernInfo des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) via Fax auf absehbare Zeit nicht möglich. Dies betrifft die BauernInfo Schwein, Geflügel, Ackerbau, Milch, Energie und Ökolandbau. Der regelmäßige Versand über E-Mail läuft wie gewohnt weiter. Faxempfänger, die auf E-Mail-Versand umstellen möchten, können die Änderung telefonisch (Tel. 04331-127721) oder via E-Mail ([s.dreyer@bvsh.net](mailto:s.dreyer@bvsh.net)) vornehmen lassen.

BVSH

**Wir sind für Sie da!**  
**Morgen kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

Telefon  
E-Mail/Chat  
WhatsApp

04621 388-0 ▪ [info@vr-sl-mh.de](mailto:info@vr-sl-mh.de)

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

 Christoph Auen Bereichsleiter Firmenkunden	 Johanna Frenzen Agrarkundenberaterin Kropp	 Norman Hertel Agrarkundenberater Schleswig/Rendsburg	 Uwe Jacobsen Agrarkundenberater Schleswig	 Hans-Joachim Krambeck Agrarkundenberater Rendsburg	 Laura Paulsen Agrarkundenberaterin Kropp	 Jürgen Saar Agrarkundenberater Süderbrarup	 Anna-Elisabeth Stange Agrarkundenberaterin Rendsburg
--	--	--	---	--	--	--	--

## ■ Bauernverbände fordern Nachbesserungen bei den Eco Schemes

### Gemeinsamer Brief aller Landesbauernpräsidenten an die Agrarminister von Bund und Ländern

Nach dem EU-Beschluss von Ende Juni über die GAP-Förderung hat der Deutsche Bauernverband (DBV) gemeinsam mit den Landesbauernverbänden die wichtigsten Anliegen für die weitere Umsetzung der Fördermaßnahmen in Deutschland formuliert. Ab 2023 findet eine erhebliche Aufstockung der Agrarumweltmaßnahmen von bisher etwa 0,9 Milliarden Euro auf etwa 2,5 Milliarden Euro jährlich statt. Insgesamt führt nach Einschätzung des DBV die Absenkung der Basisprämie einschließlich bisherigem Greening um mehr als 100 Euro/ha in Kombination mit einer deutlich erweiterten Konditionalität aus kostenintensiven Auflagen und einem noch unausgewogenen Angebot an Eco Schemes dazu, dass schmerzhaft Einkommensminderungen entstehen.

Daher macht Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes, folgende Vorschläge zur Ausgestaltung der GAP-Förderung an die nationale Politik: „Die Zukunftskommission Landwirtschaft hat gefordert, dass Agrarumweltmaßnahmen betriebswirtschaftlich attraktiv sein sollen. Dies muss der Bund jetzt aufgreifen. Die Eco-Scheme-Maßnahmen müssen so kalkuliert werden, dass sie auch an Gunststandorten für die Landwirte attraktiv sind. Der Bund muss zügig die Eckdaten für die Kalkulation der Eco Schemes vorlegen, damit die Landwirte planen können. Außerdem weist der bisher vorgesehene Katalog der Eco Schemes für Grünland- und Futterbaubetriebe große Lücken auf, hier muss noch in diesem Herbst deutlich nachgebessert werden.“

Rukwied macht auch auf die problematische Ausgestaltung der Konditionalität aufmerksam: „Die von der EU beschlossene deut-

liche Ausweitung der Konditionalität kann bei einer Basisprämie von nur noch etwa 150 Euro je Hektar dazu führen, dass sich die Teilnahme für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnet. Das liegt ausdrücklich nicht im Interesse des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Der Anspruch, dass möglichst alle Betriebe teilnehmen, sollte weiter eingelöst werden. Deshalb ist es erforderlich, die im EU-Recht beschlossenen Optionen und Ausnahmen in Deutschland vollständig anzuwenden und darauf zu achten, dass Auflagen von den Landwirten praktikabel und bürokratiearm erfüllt werden können. Konkret fordern wir bei der Mindestverpflichtung für Brachen die Anwendung aller EU-rechtlich vorgesehenen Optionen, wozu unter anderem die anteilige Anrechnung von Zwischenfrüchten und Leguminosen gehört.“

Die Forderungen der Bauernverbände zur weiteren Umsetzung sind in einem gemeinsamen Brief formuliert

Deutscher Bauernverband e.V.



## Festliche Empfänge an der Schlei\* unter den Flügeln der Mühle Nicola

Zu Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagen oder besonderen Anlässen, die einen festlichen Start verdienen, arrangieren wir Ihren Empfang - unter den Flügeln der Mühle Nicola am Ufer der Schlei.

Empfang in Pagodenzelten, Getränke und Fingerfood, Musik, Mühlenbesichtigung und ein herrlicher Blick über die Schlei. Fragen Sie nach unserem Angebot!

und danach

## Für Sie stets gut eingedeckt\*



**\* Privates**  
Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



**\* Geschäftliches**  
Vorträge, Firmenevents, Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



**\* Vereine**  
Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



**\* Hotel**  
Über 100 Zimmer - modern ausgestattet.

**Restaurant · Clubräume · Saal · Klassiksaal · INSELREISEN HOTEL Hohenzollern**

\* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

Ein Reiseangebot für Leute die hier leben und die Landschaft lieben!

und mit uns gut verreisen\*

Bitte Reiseprospekt anfordern!

**\* Unseren Norden wiederentdecken!**

**Mit dem Bus 4 Kurzreisen für die Seele**

Infos und genaue Reisebeschreibungen unter Telefon 04621-9060

**4 Tage Rügen**  
Kranich-Watching und Inselherbsttage  
8. - 11. Okt. 2021 ab **488,-**

**2 Tage K'hagen-Rostock**  
Weihnachtsmärkte und Tivoli  
3. - 4. Dez. 2021 ab **329,-**

**2 Tage K'hagen**  
Die dänische Metropole im Advent  
6. - 7. Dez. 2021 ab **199,-**

**1 Tag Rostock**  
per Schiff nach Rostock Weihnachtsmärkte  
11. Dez. 2021 ab **11,-**

## Ausschlussfrist: 11. September 2021

Stand 6. August 2021

Antragsteller/in:	
Name, Vorname	BNRZD
Straße, Nr.	Telefon / FAX
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume, Außenstelle \_\_\_\_\_

Postfach

PLZ, Ort

### Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 DüV 2020 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der DüV 2020

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2021) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2021) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2021) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2021/2022.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2021) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2021) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2021/2022.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2022 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Für **Schläge außerhalb der Nitrat-Kulisse** gelten folgende Bedingungen:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022** (regulärer Zeitraum: 1. November 2021 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2021 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2022** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien ist eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.





## Bauern.SH News-App

### Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Laden Sie sich die App kostenlos herunter und registrieren Sie sich anhand Ihrer Mitgliedsnummer, diese finden Sie auf dem Etikett des Bauernbriefes!

Die neue Nachrichten-App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt – egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreis auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.



Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

### 2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse weiter eingeschränkt worden. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

- Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist.
- Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs
- Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost

### 3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2022 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2021 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2022 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2021 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2022 nicht verpflichtend. Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatkraft und kein Ausfallgetreide oder Ausfallraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

## Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung?

### 1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfütterbauflächen und Dauergrünland verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für

## Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2021 in Schleswig-Holstein (Stand 08.07.2021)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2021.)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei  $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$ ).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3): Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit Nmin (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH<sub>4</sub> oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Herbst/Winter 2021/22

Sperrfristen für Acker- und Grünland 2021/2022 nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung



		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland generell	31.1.									ab Ernte Hauptfrucht		
	Winterraps, Zwischenfrüchte <sup>1</sup> , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. <sup>2</sup>		
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. <sup>2</sup>		
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									16.9.		
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst <sup>4</sup>	31.1.											2.12.
	Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.
	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.
	<b>N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland<sup>6</sup></b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4</sup>	31.1.											1.11.
	<b>Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland	31.1.											1.11. <sup>3</sup>	
DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.											1.11. <sup>3</sup>	
Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										15.10.		
P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.	
Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.	
<b>N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.											1.10. <sup>7</sup>	
N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.9. <sup>7</sup>			
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost <sup>4,8</sup>	31.1.											1.11.	

<sup>1</sup> Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

<sup>2</sup> Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

<sup>3</sup> Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

<sup>4</sup> Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

<sup>5</sup> ab 0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der Trockenmasse

<sup>6</sup> keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)

<sup>7</sup> Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

<sup>8</sup> zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

vrbanknord.de

**The Next Big Thing kann ja auch mal ein Trecker sein.**

**Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Wir sind tief in der Region verwurzelt und helfen Landwirten dabei, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Sören Schmidt, Agrarbetreuer der VR Bank Nord in Schleswig

VR Bank Nord eG

## ■ Herbstdüngung von Winterraps in N-Kulisse nur mit eigener Nmin-Analyse

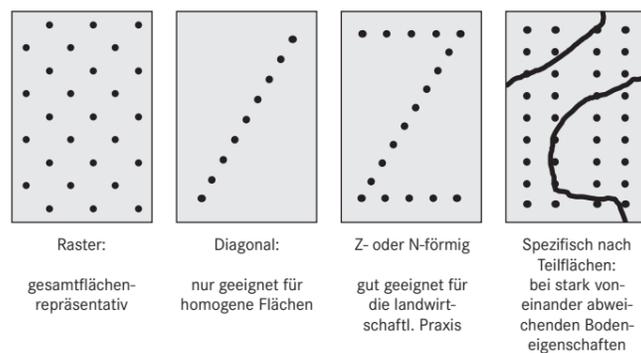
Eine N-Düngung von Winterraps auf Flächen innerhalb der N-Kulisse bis in eine Höhe von 60 kg Gesamt-N bzw. maximal 30 kg NH<sub>4</sub>-N ist im Herbst nur erlaubt, wenn der Betrieb neben der Erfüllung der Kriterien zur Herbstdüngung (Herbststrahmenschema 2021 der Landwirtschaftskammer SH) zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit ein eigenes Nmin-Analyseergebnis von unter 45 kg N/ha aus einer Bodentiefe von 0-60 cm nachweisen kann.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird künftig einen dritten Nitratmessdienst anbieten, um für Flächen in der Nitrat-Kulisse den Nachweis zu erbringen, dass der Nmin-Wert nach Ernte der Vorfrucht zu Winterraps unter 45 kg N/ha liegt.

Hintergrund ist, dass die N-Düngung mit mineralischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln wie Gülle zu Winterraps im Herbst auf Flächen in der Nitrat-Kulisse nur erlaubt ist, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 kg N/ha nicht überschreitet. Anders als im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung ist es jedoch nach DüV 2020 nicht zulässig, dabei auf die Empfehlung der Landwirtschaftskammer oder der Gewässer-schutzberatung zurückzugreifen. Daher ist es leider derzeit nicht möglich, die Ergebnisse des dritten Nitrat-Messdienstes für alle Betriebe zu nutzen.

Stattdessen müssen auf den Betrieben eigene Nmin-Proben unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

- Probenahme je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit mit repräsentativem Proberaster (s. Abbildung 1)
- Die Probenahmetiefe beträgt anders als beim Frühjahrs-Nmin 0-60 cm
- Bodenschichten 0-30 cm und 30-60 cm trennen
- Proben nach der Entnahme kühlen (unter 5 Grad C oder einfrieren), bevor sie ins Labor geschickt werden, um eine weitere Mineralisation zu verhindern
- Probenahme kann in der Getreidevorfrucht ab dem Zeitpunkt der maximalen N-Aufnahme stattfinden, d.h. ab dem Zeitpunkt der Kornausbildung = ab BBCH 71



Verschiedene Verfahren der Probenahme (Richtwerte für die Düngung, LKSH)

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

## Extremwetterereignisse

### ■ Naturgefahren ernst nehmen

Immer häufiger sind Starkregenereignisse und die daraus folgenden Überschwemmungen die Ursache für enorme Schäden an Gebäuden und Inventar im privaten und betrieblichen Bereich. Bund, Länder und Gemeinden haften dabei nicht für Schäden an privatem Eigentum. Zwar werden bei extremen Situationen, wie jüngst zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz, oft staatliche Hilfen gewährt, jedoch gibt es keinen Anspruch darauf. Jeder ist aufgerufen, selbst Vorsorge zu treffen. Was ist dabei zu beachten?

Die Kanalnetze sind nicht für extreme Niederschläge ausgelegt. Als Bemessungsgrundlage wird vielerorts ein Regenereignis von 15 minütiger Dauer zugrunde gelegt. Regenwasser, das in dieser Zeit niedergeht, kann die Kanalisation also aufnehmen. Dauert der Regen länger oder sind die Niederschläge stärker als angenommen, kommt es zum Rückstau und schließlich zur Überschwemmung von ganzen Straßenzügen. Daneben können bei Starkregen auch natürliche Gewässer über ihre Ufer treten und für ein zusätzliches Risiko sorgen.

Jeder Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden sollte sich daher die Frage stellen, wie er seine Flächen bzw. Gebäude effektiv gegen Überschwemmungen schützen kann. Dabei können schon geringfügige bauliche Maßnahmen einen effektiven Schutz darstellen. Niedrige gemauerte Barrieren an Lichtschächten und Kellerfenstern können oft schon Schlimmeres verhindern. Genauso sollten die Kellerfenster entsprechend dicht und stabil sein, um gegebenenfalls herandrängendes Wasser abzuhalten.

Auch Mieter müssen sich schützen. Falls tatsächlich Wasser eindringt, sollten die im Keller gelagerten Gegenstände in Regalen deponiert werden. Wertgegenstände sollten besser nicht im Keller aufbewahrt werden.

Gleiches gilt natürlich auch für Betriebe aller Art, die ihre Vorrats- und Warenlager schützen müssen. Auch hier ist zu prüfen, ob das Wasser im Falle von Überschwemmungen in die Gebäude eindringen könnte und welche baulichen Maßnahmen davor schützen würden.

### Nicht alle Schäden versichert

Neben den oben genannten Schäden durch Überschwemmung, sind in der Elementarschadenversicherung auch Erdbeben, Erd-senkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen versichert.

Die meisten Schäden werden jedoch durch Überschwemmungen verursacht. Je nach Versicherungsgesellschaft sind jedoch nicht immer alle durch Wasser verursachten Gefahren gedeckt. Gerade bei der betrieblichen Absicherung kann es sein, dass einzelne Versicherer zwar Überschwemmung durch ausufernde Oberflächengewässer mitversichern, jedoch nicht den Rückstau durch das Abwasserrohr bzw. Überschwemmungen, die durch den Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche verursacht werden. Darauf sollte vor Abschluss der Versicherung geachtet werden. Hierzu können entweder die Versicherungsbedingungen herangezogen werden oder der Versicherungsnehmer lässt sich vom Versicherer schriftlich bestätigen, dass die genannten Punkte mitversichert sind. Daneben sind auch die Obliegenheiten vom Versicherungsnehmer zu berücksichtigen. Hier ist beispielsweise geregelt, dass trotz der Mitversicherung von Rückstauschäden entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu Verhinderung von Rückstau getroffen werden müssen. So zum Beispiel der Einbau einer Rückstauklappe in das Abwasserrohr.

### „Naturgefahren: Der echte Norden sorgt vor!“

Unter dieser Überschrift hat das Land Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2017 eine Kampagne zum Schutz der Bevölkerung gegen Naturgefahren gestartet. Bürgerinnen und Bürger werden aufgerufen, mehr für ihren Schutz vor Naturgefahren zu sorgen. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf der Stärkung der Eigeninitiative zum Schutz vor den Folgen von Starkregenereignissen. Auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (<http://www.schleswig-holstein.de/elementarschadenkampagne>) können sich Bürgerinnen und Bürger über alle wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit Naturgefahren informieren.

### Zusatzdeckung beantragen

In der Regel sind bei Privathaushalten und Betrieben die Gebäude und der Hausrat bzw. die Betriebseinrichtung gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert. Weitere Naturgefahren wie zum Beispiel Überschwemmungen können nur über eine Elementarschadenversicherung gedeckt werden. Hierfür sollte bei dem bestehenden Gebäude- bzw. Inventarversicherer ein Angebot angefordert werden. Aufgrund der zunehmenden Schadenereignisse steigen die Beiträge für diese Zusatzdeckung. In ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten kann es sein, dass überhaupt keine Deckung angeboten wird. Wichtig ist, dass die Zusatzdeckung sowohl für das Gebäude als auch für das Inventar (bzw. Hausrat) abgeschlossen wird. Um böse Überraschungen im Schadenfalle zu vermeiden, sollten Versicherungsnehmer beim Versicherer genau nachfragen, was versichert ist und was nicht. Sollte die Deckung nicht passen, kann die Zusatzdeckung auch bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen werden.

Unternehmer sollten außerdem berücksichtigen, dass eine durch eine Naturgefahr verursachte Betriebsunterbrechung sehr kostspielig werden kann. Die durch eine Betriebsunterbrechung entgangenen Einnahmen und weiterlaufende beziehungsweise zusätzliche Kosten sollten also in der Betriebsunterbrechungsversicherung durch den Zusatzbaustein „Elementarschäden“ abgesichert werden.

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein  
Telefon 04331-1277-71, E-Mail: [w.krezdorn@bvsh.net](mailto:w.krezdorn@bvsh.net)

### ■ Düngeberatung in N-Kulisse ist Pflicht – jetzt weitere Termine buchbar

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2021, an einer Düngeberatung teilnehmen.

Diese verpflichtende Beratung wurde seitens des Landes der Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein übertragen. Die Düngeberatung findet online, halbtägig an einem Vormittag über Zoom statt. Die Teilnahme an der Düngeberatung ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Wir weisen schon jetzt auf zunächst folgende drei Termine zur Auswahl hin:

► 07.09.2021 / 17.09.2021 / 07.10.2021

Es ist nur ein Termin wahrzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>. Nach

erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine E-Mail mit einem Registrierungslink für die Onlineveranstaltung. Sie benötigen keine Kamera, nur einen PC/Laptop mit Lautsprecher/Kopfhörer. Während der Veranstaltung sind Sie verpflichtet Fachfragen im Rahmen von Umfragen durch Anklicken online zu beantworten.

Die Beratung ist gebührenpflichtig. Nach der Veranstaltung wird dem Betriebsinhaber eine Teilnahmebescheinigung als Nachweis der Teilnahme und ein Gebührenbescheid auf dem Postweg zugesendet.

Hinweis: Sollte es zu Problemen bei der Registrierung in Zoom kommen, wenden Sie sich bitte an den unten stehenden Ansprechpartner. Bei Betrieben, die als Gesellschaft geführt werden ist es ausreichend, wenn ein Mitglied der Gesellschaft an der Beratung teilnimmt. Wird ein Betrieb durch eine andere Person als durch den Betriebsinhaber geführt, ist es ausreichend, wenn diese Person im Auftrag des Betriebsinhabers teilnimmt.

Kontakt: Peter Lausen, Tel. 04331 9453-341, [plausen@lksh.de](mailto:plausen@lksh.de)  
Henning Schuch, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt  
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein



**Hochbau**  
Baugeschäft Erich Greve GmbH & Co. KG

**Tiefbau**  
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15  
Tel. 046 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44  
[info@greve-bauunternehmen.com](mailto:info@greve-bauunternehmen.com)  
[www.greve-bauunternehmen.com](http://www.greve-bauunternehmen.com)

Alles unter einem Dach – Ihr kompetenter Partner in Sachen Bau ...



**Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.**

**Für Frauen im ländlichen Raum!**

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

**Kontakt & Info:**  
Johannes Marxen, Tel. 046 41 / 16 16, Fax 16 15  
[www.bhd-boren-ulsnis.de](http://www.bhd-boren-ulsnis.de)

**Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung**



Gewässer-einzugsgebiet der Schlei

Gebietskulisse: Wasserrahmenrichtlinien Bearbeitungsgebiet Schlei (BG 24)

**Fördermöglichkeiten und -bedingungen**

Die Maßnahme „Zeitweise aus der Nutzung genommene Ackersecken“ wird durch den Naturpark Schlei e.V. einmalig für eine Laufzeit von zwei Jahren angeboten. Die Verträge für die Maßnahme werden direkt mit dem Naturparkverein abgeschlossen, der für die Vertragslaufzeit eine kostenlose, maßnahmenbegleitende Beratung anbietet. Die jährliche Ausgleichszahlung wird durch das Land Schleswig-Holstein finanziert. Die Auszahlung der Fördermittel und die Kontrolle der Maßnahme erfolgen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die wesentlichen Auflagen und die Ausgleichszahlungen des Vertragsmusters sind in der Tabelle im Innenteil dieser Broschüre aufgelistet.

**Impressum und Kontakt:**

Naturpark Schlei e.V.  
 Modellregion Schlei  
**Matthias Böldt**  
 m.boeldt@naturparkschlei.de  
 Telefon: 04621 8500 5132  
 Mobil: 0159 06194333



Schleswig-Holstein  
 Ministerium für Energie, Umwelt,  
 Landwirtschaft, Natur  
 und Digitalisierung



Deutscher Verband für  
 Landschaftspflege

Das Pilotprojekt wird fachlich durch den Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) begleitet. Die Ausgleichszahlung wird durch das MELUND im Rahmen des Angebotskatalogs „Für Mensch, Natur und Landschaft“ gefördert.

**Disclaimer – Haftungsausschluss:**  
 Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der Naturpark Schlei weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.

Bildnachweis: Ostseefjord Schlei / Yorlbiter Aerial Footage; Helge Neumann (DVL); Hauke Harder; Layout und Gesamtillustration: Naturpark Schlei e.V.; Auflage: 1. Auflage, Juni 2021; Herausgeber: Naturpark Schlei e.V., Plesienstraße 7, 24837 Schleswig

**Gewässer- und Naturschutz in der Modellregion Schlei**



**„Zeitweise aus der Nutzung genommene Ackersecken“ - Neues Förderprogramm für das Jahr 2021 -**

**Warum Ackersecken zeitweise aus der Nutzung nehmen?**

Ackersecken gehören im Östlichen Hügelland zum typischen Landschaftsbild. Sie werden üblicherweise in die Ackerbewirtschaftung mit einbezogen, erweisen sich aber häufig aufgrund periodischer Vernässungen als ertragschwächer und nur schwierig zu bewirtschaften. Vielfach sind wiederkehrende Drainagearbeiten erforderlich, um die Secken weiterhin ackerbaulich nutzen zu können. Andererseits können gerade auf offenen, staunassen Bodenflächen im Zeitraum der Extensivierung und auch danach zusätzliche Ackerlebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten entstehen.

Ackersecken können darüber hinaus als Retentionsflächen dem verbesserten Nähr- und Schadstoffrückhalt dienen. Da Seckenbereiche häufig anmoorige Bodenverhältnisse aufweisen, bietet ein (zeitweiser) Verzicht auf Ackerbau hier je nach Größe der Secken auch Potenziale für den Boden- und Klimaschutz. Im Rahmen des Modellprojektes Schlei soll deshalb zusammen mit landwirtschaftlichen Betrieben eine neue Fördermaßnahme erprobt werden. Die Maßnahme wird hierfür einmalig zum Herbst 2021 durch den Naturpark Schlei e.V. im Gewässereinzugsgebiet der Schlei angeboten (siehe Karte Rückseite).

**EINPASSUNG IN DEN BETRIEBSABLAUF**

- Ackersecken sind aufgrund ihrer Standortverhältnisse vielfach für den landwirtschaftlichen Anbau weniger attraktiv, so dass es ökonomisch interessant sein kann, den herkömmlichen Ackerbau in Seckenlagen gegen Ausgleichszahlungen (zeitweise) auszusetzen.
- Die Ausgliederung von Ackersecken aus der ackerbaulichen Produktion kann für die Feldarbeiten Vorteile bieten. Die Gefahr des Festfahrens bei vorausgegangenen ungünstigen Witterungsbedingungen wird vermieden und der Boden nicht unnötig verdichtet.
- Um stillgelegte Ackersecken möglichst unkompliziert in die Feldbewirtschaftung zu integrieren, dürfen die Secken zur Bewirtschaftung der umliegenden Ackerfläche in Verlängerung der Fahrspuren durchfahren werden. Um die oben genannten positiven Umwelteffekte zu erzielen, ist dabei jedoch darauf zu achten, dass bei der Überfahrt der Ackersecken die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgesetzt werden, das heißt im Seckenbereich keine Düngung, Pflanzenschutzanwendungen, Bodenbearbeitung etc. erfolgen.



**MASSNAHM „ZEITWEISE AUS DER NUTZUNG GENOMMENE ACKERSECKEN“**

Vertragsdauer	Ab Ernte 2021 bis 30.09.2023
Ausgleichszahlung €/ (ha * Jahr)	<b>Vertragsvariante:</b> Selbstbegrünung 625 € Gräserbetonte gezielte Begrünung/Ansaat 750 €
	Die <b>Beantragung der Basisprämie</b> im Sammelantrag ist für die Teilnahmeflächen grundsätzlich möglich.
Beantragung	<b>Antragsfrist:</b> Einmalige Beantragung zur Herbstansaat bis 15.09.2021 <b>Antragstellung an:</b> Naturpark Schlei e.V. (Impressum)
Standorte/Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur Flächen im Gewässereinzugsgebiet der Schlei (siehe Abbildung Rückseite)</li> <li>In Abhängigkeit der Mittelverfügbarkeit werden Secken mit umgebender Hangneigung über 5% bevorzugt</li> <li>Im Falle der Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus kann für die Vertragsflächen nicht zusätzlich die Öko-Prämie beantragt werden</li> <li>Keine gleichzeitige Anmeldung als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings</li> </ul>
Zeitraum Bodenbearbeitung/Ansaat	Herbstansaat / Selbstbegrünung: ab Ernte 2021 bis 30.09.2021
Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestgröße der beantragten Fläche: 2.000 m<sup>2</sup></li> <li>Je nach Mittelverfügbarkeit Begrenzung der Vertragsfläche je Betrieb möglich</li> </ul>
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens im zweiten Jahr ein Pflegeschnitt (Mulchen/Häckseln; alternativ Mahd mit Abfuhr, jedoch keine Futternutzung des Aufwuchses)</li> <li>Pflegeschnitte nur im Zeitraum ab 01.07. bis zum 01.04. des Folgejahres zulässig.</li> <li>Mulchen/Häckseln bis zum 15.11 zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit</li> </ul>
Weitere Bewirtschaftungsauflagen	Keine Nutzung als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc., keine Bodenbearbeitung, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Wildfütterung, keine Nutzung des Aufwuchses, Überfahrten zur Bewirtschaftung der umliegenden Fläche nur in Verlängerung der Fahrspuren erlaubt



**■ Afrikanische Schweinepest in zwei Hausschweinebeständen**

**Beringmeier: hohe Dringlichkeit bei Bekämpfung der ASP**

Zum Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in zwei Hausschweinebeständen nahe der polnischen Grenze erklärt der DBV-Veredelungspräsident und Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Hubertus Beringmeier: „Diese weitere Ausbreitung zeigt die hohe Dringlichkeit einer besseren Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest an der polnischen Grenze. Es muss endlich gelingen, die Seuche zurückzudrängen. Wir müssen feststellen, dass die ergriffenen Maßnahmen ebenso wie deren Koordinierung nicht ausreichen.“ Mit dem Präsidenten des Landesbauernverbandes Brandenburg, Henrik Wendorff, ist sich Beringmeier einig, dass auf die vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen einschließlich Aufstellungsgebots strikt zu achten ist und hier alle Betriebe zur ständigen Überprüfung angehalten sind. Ferner sollten nach Ansicht beider Präsidenten private Kleinsthaltungen in den betroffenen Regionen nach Möglichkeit herausgekauft werden, um das Gesamtrisiko weiter zu reduzieren. Für Panikreaktionen an den Märkten besteht nach Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes kein Anlass, da die Fälle in bestehenden Restriktionszonen liegen und die Regionalisierung im Handel weiter gilt.

**Hintergrund:**

Das Friedrich-Löffler-Institut hat das Auftreten von Afrikanischer Schweinepest in zwei Hausschweinebeständen in Brandenburg an der polnischen Grenze bestätigt. Es handelt sich um einen Betrieb mit 200 Schweinen und einen weiteren Kleinstbetrieb mit 2 Schweinen. Es besteht keine Gefahr für den Menschen, da weder durch den Verzehr noch den Kontakt zu Tieren diese Krankheit auf den Menschen übertragen werden kann.

Da beide ASP-Fälle in bereits bestehenden Restriktionszonen liegen, besteht aufgrund der geltenden EU-Regionalisierungsregelungen weiterhin die Möglichkeit des innergemeinschaftlichen Handels mit Schweinen und Schweinefleisch. Auch für den Drittlandsexport werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen erwartet. Die wenigen Drittländer, die aktuell den Schweinefleischimport aus Deutschland zulassen, haben die EU-ASP-Regionalisierung entweder generell oder mit Zusatzzertifikaten akzeptiert.

*Deutscher Bauernverband e.V.*



Landtechnisches Lohnunternehmen

**Heiko Boysen**

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

**Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?**

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



**Sprechen Sie uns gerne an!**

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077  
 E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de

**Nachruf**

Am 7. Juli 2021 verstarb

**Heinrich Rücker-Greve Niehaus**

Viele Jahre hat Heinrich Rücker-Greve sich für den landwirtschaftlichen Berufsstand aktiv eingesetzt. Von 1978 bis 1992 war er ehrenamtlich auf Orts- und Bezirksebene für den Bauernverband tätig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Karen Clausen-Franzen**  
 Kreisvorsitzende

**Jens Rosenplänter**  
 Kreisgeschäftsführer



**Wir beraten Sie kostenlos zur Düngeverordnung und Wasserrahmenrichtlinie im Beratungsgebiet 1 „Lecker- und Bredstedter Geest und Flensburger Hügelland“**

**Wirtschaftsdüngeranalysen ✓**

**Herbst-N<sub>min</sub> Beprobung ✓**

**Stoffstrombilanz ✓**

**Düngeplanung ✓**

**Feldversuche ✓**

Wittland 8b, 24109 Kiel · Tel: (0431) 66 11 53 48 · Fax: (0431) 66 11 53 50 · E-Mail: kontakt\_sh@iglu-goettingen.de

# KOMPRESSION

 **RENO**



Für den professionellen Einsatz

Händlernachweis durch:

**Will & Sohn**

Tel. 0 46 21 / 9 39 70 · [www.willsohn.de](http://www.willsohn.de)

## ■ Corona-Krise

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir versuchen, die große Flut von Informationen betreffend der Corona-Krise zentral auf unserer **Homepage [www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)** zu bündeln. Die dortigen Informationen werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Hier sind verlässliche die Landwirtschaft betreffende Daten und Fakten für jedermann einsehbar.

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

### I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, 8. Sept., 13. Okt. und 10. Nov. 2021  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

### II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(telefonische Vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30 ist aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Am 22. und 29. Sept. 2021 fällt der Sprechtag aus!

### III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

(Coronabedingte Ausfälle der Sprechtag entnehmen Sie bitte dem Bauernblatt)

## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail [kbv.schleswig@bauern.sh](mailto:kbv.schleswig@bauern.sh)

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail [kbv.flensburg@bauern.sh](mailto:kbv.flensburg@bauern.sh)

Internet [www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)

Lohnunternehmen  
**Henningsen**  
GmbH & Co. KG



Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz  
Tel. (0 46 03) 367

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

**Gülletransporte mit LKW – 30 cbm**

**Rufen Sie uns an!  
Wir machen Ihnen ein Angebot.**